



Sportordnung
der
Verbandsfachsparte
Sparte Sportkegeln Classic
des Deutschen Gehörlosen-
Sportverbandes e.V.

Stand: Januar 2014

1. Verwaltungsordnung

1. Name und Aufgaben

2. Gliederung

3. Wahl der Spartenleitung

4. Spartenleitung

5. Aufgaben der Spartenleitung

6. Geschäftsjahr und Finanzierung

7. Kassenstelle und Passstelle

1. Name und Aufgaben

Die Verbandsfachsparte ist für den Gehörlosen- Kegelsport zuständige Verbands-Fachgruppe im Deutschen – Gehörlosen- Sportverband (DGS) und wird gebildet nach § 31 der Verbandsatzung des DGS von allen Kegelsporttreibenden Gehörlosen - Sportvereine bzw. deren Kegelabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgaben Verbandsfachsparte Sparte Classic - Sportkegeln sind

- a.) den Gehörlosen- Kegelsport zu pflegen und zu fördern
- b.) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend zu dienen,
- c.) Durchführung von Meisterschaftsspielen und andere Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Sportkegeln- Classic, im Rahmen des DGS
- d.) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen - Sportvereinen und deren Spielern,
- e.) Wahrung der Interessen der Gehörlosen- Sportvereine und deren Spielern gegenüber Behörden und Landesfachwarten,
- f.) Regelung der Beziehungen zu Deutschen Keglerbund (DKB) und seinen angeschlossenen Landessportkegelverbänden,
- g.) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Classic – Sportkegeln und zwischen den Vereinen und deren Mitgliedern,
- h.) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen- Classic- Kegelsport gerichtet sind,

2. Gliederung

Die Sparte Classic-Sportkegeln gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wahl der Spartenleitung

- 1.) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Verbandsfachsparte „Sportkegeln Classic durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen- Sportverbände
- 2.) Die Spartentagung der Sparte Classic findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin erfolgen.
- 3.) Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf Dauer von 4 Jahren, wie die anderen Verbandsfachwarten auch im gleichen Jahr gewählt.
- 4.) Zu den Sparten-/Arbeitstagung werden die Landesfachsparten „Kegeln – Classic“ in den Landes-Gehörlosen-Sportverbände des DGS 6 Wochen vorher eingeladen. Jede Landesfachsparte vertritt die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine mit Kegel-abteilungen und erhält als Verbandsvertreter 1 Stimme und für jeden Verein mit Kegelabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über die Landesfachsparte der Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln.
Die Spartenleitung selbst hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
- 5.) Anträge zur Spartentagung mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
- 6.) Alle Beschlüsse bei den Sparten-und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die am Classic- Spielbetrieb teilnehmen.

4. Spartenleitung

- 1.) Die Spartenleitung besteht aus:
 - 1.1 dem Verbandsfachwart/in (Vfw)
 - 1.2 dem Technischen Leiter/in (TL)
 - 1.3 dem Spartenkassierer/in
 - 1.4 dem Passstellenleiter/in
 - 1.5 dem Sachbearbeiter/in für Werbung + Genehmigungen
- 2.) Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Aufgaben der Spartenleitung

- 1.) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über Gehörlosen Kegeln-Classic zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 1 bzw. 2 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen der Ordnungen und Regeln Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
- 2.) Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Classic zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagung, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.
- 3.) Der Verbandsfachwart ist berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen.
- 4.) Der Verbandsfachwart hat die Durchführung der Kegelsport im DGS in Verbindung mit den Technischen Leiter und den Landfachwarten zu organisieren und zu überwachen.
- 5.) Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der Verbandsfachsparte „Sportkegeln Classic“.
- 6.) Bei Notwendigkeit steht der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachwarten teilzunehmen.
- 7.) Bei der Spartentagung wird durch die Spartenleitung und denen Mitarbeiter der Tätigkeitsbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Kassenprüfung erfolgt jedoch immer zu nächsten Spartentagung.
- 8.) Sollte es bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit geben, dann hat der Verbandsfachwart die Entscheidung.

6. Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die zur Durchführung der Aufgaben der Verbandsfachsparte „Sportkegeln Classic“ erforderlicher Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - 1.) Spartenbeiträge von Kegelsport treibenden Mitgliedsvereinen
 - 2.) Veranstaltung repräsentativer Spiele
 - 3.) Geldstrafen
 - 4.) Gebühren und Verfahrenskosten
 - 5.) Besondere Umlagen
 - 6.) Zuschüsse von Behörden, DKB, Landesfachverbänden, sowie Stiftungen und Spenden.

7. Spartenkasse und Passstelle

- 1.) Die Spartenkasse und die Passstelle der Verbandsfachsparte „Sportkegeln Classic“ können zusammen oder getrennt geführt werden.
- 2.) Der Spartenkassierer/-in ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt Kontrolle über Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftliche vorzulegen.

2. Sportordnung (SpO)

- 1. Einleitung**
- 2. Allgemeines**
- 3. Spielbetrieb**
- 4. Spielerpass (DGS-Verbandspass) und Spielberechtigungen**
- 5. Hörhilfen**
- 6. Rechtfertigung einer Disqualifikation**
- 7. Meldungen**
- 8. Startaufstellung**
- 9. Spielrecht**
- 10. Spielwertung**
- 11. Spielbeginn**
- 12. Spieljahr und Alterklasse**
- 13. Sport- und Spielkleidung und Werbung**
- 14. Rauch- und Alkoholverbot**
- 15. Regelverstöße**
- 16. Ehrungen**
- 17. Vereinswechsel und Wartezeit**
- 18. Leihspieler/in**
- 19. Gastspiele**
- 20. Ausländer Kegler/in**
- 21. Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)**
- 22. Genehmigung von Turniere und Teilnahme an Auslandsturnieren**
- 23. Doping**
- 24. Bestimmungen für den DGS-Meisterschaften für Mannschaft, Einzel-, Pokal-, Bundesländer und DGS-Classic-Cup**
- 25. Änderungen der Sportordnungen**
- 26. Ahndungen und Verstöße gegen Sportordnung und Sportdisziplin**

1. Einleitung

Diese Sportordnung soll den Sportbetrieb im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGS) regeln. Für die Verwirklichung ist der Verbandsfachwart für die Sparte Classic zuständig. Diese regelt zusammen mit dem Technischen Leiter den Kegelsportbetrieb.

2. Allgemeines

Alle Kegelsportspiele der Sparte Classic und der angeschlossenen Landesfachwarten, sowie Vereine, werden gemäß den vom Deutschen Kegler-Bund Classic e.V. (DKBC) und ICSD anerkannten Spielregeln und in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Sportordnung durchgeführt.

3. Spielbetrieb

- 1.) Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Kegeln - Classic gliedert sich in
 - 1.1 Repräsentativspiele (Länderkampf)
 - 1.2 Auswahlspiele
 - 1.3 Pflichtspiele – Mannschaft – Einzel – Pokal
 - 1.3.1 Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
 - 1.3.2 Deutsche Einzelmeisterschaft
 - 1.3.3 Deutsche Pokal-Meisterschaft
 - 1.4 Deutsche Bundesländer-Meisterschaft
 - 1.5. Champion League (DCL)
 - 1.6 Freundschaftsspiele
 - 1.7 Auslandsspiele
 - 1.8 Vereinsturniere
- 2.) Die Länder-, Auswahl-, Meisterschafts-, DGS- Classic- Cup-Spiele und regionale Länderturniere werden von der Verbandsfachsparte Kegeln – Classic durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten.
- 3.) Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § - 21 dieser Sportordnung.

- 4.) Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereine) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Verbandsfachsparte Kegeln-Classie
- 5.) Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von Leihspieler oder Gastspieler und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
- 6.) Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht.
- 7.) Alle Veranstaltung der Landes- und DGS- Meisterschaften werden von der zuständigen Verbandsleitung durchgeführt und unter Ausrichtung durch örtlichen Gehörlosen- Sportvereine. Falls ein Verein nicht die Ausrichtung übernehmen kann, übernimmt die dem Region betreffende Landesfachsparte eines Landes- GSV und die Verbandsfachsparte im DGS.

4. Spielerpass (DGS- Verbandspass) und Spielberechtigungen

- 1.) Jeder Kegler/-in muss für Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- Freundschaftsspiele und im Besitz eines gültigen Verbandspasses des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes sein. Der Verbandspass ist für den Verein gültig, den die Wettkampfberechtigung durch Leiter/in Passstelle eingetragen ist.
- 2.) Die Spielerpässe aller an einem Pflicht-, Pokalturnier-, und Freundschaftsspiel Teilnehmende Spieler/innen, sind vor Spielbeginn bei Wettkampfbüro unaufgefordert abzugeben! Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, dann innerhalb 6 Tage die Verbandspässe an Verbands-Fachwart per Fax ausweisen. Jede Falschmeldung wird bestraft, je vergessenen Pass erhält der Verein eine Geldstrafe nach Strafordnung (StO).
- 3.) Den Spielerpass und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen. Nach Vorschriften und Bestimmungen des DGS und ICSD müssen hörgeschädigten Personen der Sparte Classic ein Hörtest- Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD und innerhalb des DGS geforderten und festgelegter Norm der Dezibel-Grenze (z.Z. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht die geforderte Norm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechtigung erteilt werden.
- 4.) Jede Änderung und Eintragung auf dem Spielerpass, z.B. Umbenennung des Vereinsnamens, Namensänderung des Spieler/in durch Heirat u.a., darf nur die Passstelle vornehmen. Hier hat der Verein eine Kopie des amtlichen Personalausweises (Heiratsurkunde, sonstige Amtliche Bescheinigungen) der Passstelle mit Pass vorzulegen. Nach Änderung des Passes wird dieser zur Änderung der Datei an die DGS- Geschäftsstelle gesandt. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten. Besteht bei der Passstelle Zweifel über die angegebene Nationalität auf einem Spielerpass, so kann die Passstelle eine Kopie des Lichtbildausweises verlangen um die Angaben zu prüfen.
- 5.) Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen
 - 5.1 Ein Hörtest-Audiogramm
 - 5.2 Ein Passfoto neueren Datum
 - 5.3 DGS- Verbandspass mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spieler/in
- 6.) Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpass mit den Passanforderung und Spiel Genehmigungsantrag einzureichen. Dazu muss auch der Verbandspass mit dem Freigabe-Eintrag des letzten Vereins bei der Passstelle der Verbandsfachsparte Kegeln - Classic eingereicht.
- 7.) Jeder Spieler/in muss im Besitz eines Spielerpass mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um am Spielbetrieb teilzunehmen zu können.
- 8.) Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spieler/in zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler/in vor dem Spiel mit amtlichen Lichtbildausweis oder Kopie von Spielerpass ausweisen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß der StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.
- 9.) Die Spieler/in muss eine Erklärung unterschreiben und vorlegen, dass er in der Kegel-Classie, für die ihm die Startberechtigung von der Sparte-Classie erteilt, nicht in der gleichen Kegel-Classie an den Gehörlosen-Meisterschaften in andere Ländern teil-nehmen wird.
- 10.) Hörende Spieler/in dürfen bei keinem Spiel der Gehörlosen innerhalb des DGS eingesetzt werden.

5. Hörhilfen

- 1.) Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und ICSD während des Wettkampfes bzw. im Spiel nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele aller Art, Zuwiderhandlungen werden wie beim Einsatz eines Spieler ohne Spielerlaubnis nach der SpO und StO geahndet.
- 2.) Bei Feststellung des Verstoßes bzw. der Zuwiderhaltung muss noch beim Spielbeginn, in der Spielzeit, oder zum Spielende dem Verbandsfachwart gemeldet werden.
- 3.) Bei Feststellung des Verstoßes wird das Spiel für betreffenden Spieler/in annulliert gewertet.

6. Rechtfertigung einer Disqualifikation

- 1.) Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spieler/in.
- 2.) Lässt er das nicht berechnigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler/in unbewusst oder bewusst zu,
- 3.) bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab
- 4.) Verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit Annullierung als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
- 5.) Verschuldet er einen Spielabbruch.

7. Meldungen

- 1.) Bei allen Mannschaftswettbewerben kann jeder Verein bis zu 2 Mannschaften pro Wettbewerb melden, die sich über regionale Meisterschaften qualifiziert haben.
- 2.) Bei den Mannschaftsmeisterschaften und Einzelmeisterschaften müssen mindestens drei Teilnehmer/innen gemeldet sein. Ausnahme: Jugend A, B + C und Senioren/innen A, B + C
- 3.) Die Zuteilungszahl für die Bundesländer bei Herren und Senioren (Mannschaft und Einzel) werden von der Verbandsfachsparte Kegeln – Classic bekannt geben. Die Zuteilungszahl wird durch die Anzahl der Mannschaften bzw. Einzelspieler/innen bei den Landesmeisterschaften entschieden. Landesmannschaftsmeister sowie die Erst- und Zweitplatzierten der Landeseinzelmeisterschaft sind automatisch zur Bundesmeisterschaft qualifiziert.
- 4.) Bei Anmeldungsschluss für Meisterschaften bei Einzel, Mannschaften und Pokal müssen die Termine eingehalten werden, spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden!
- 5.) Die Termine des Anmeldungsschlusses für Einzel-, Mannschafts- und Pokal-Meisterschaften müssen eingehalten werden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden!

8. Startaufstellung

Die Startfolge richtet sich nach der Platzierung der Landesmeisterschaft. Die gesetzten Spieler/innen starten in umgekehrter Rangfolge (vom letzten bis ersten Platz) der letzten Landes-Meisterschaft.

Der Erstplatzierte starten immer als Letzter ganz rechts. Nächstplatzierte werden von rechts nach links eingeordnet. Bei Platztausch ist eine Ausnahme gestattet, wenn ein Verein oder Spieler/Spielerin vor der Anmeldung mit ausreichender Begründung von Platztausch gebeten hat.

9. Spielrecht

- 1.) Bei allen Meisterschaft müssen grundsätzlich die Wettkampfpapiere (Spielerpass, Kugelpass, Werbeverträge, ärztliche Attest) vorgelegt werden. Sie müssen vor Spielbeginn vom Verbandsfachwart oder Technische Leiter, den beiden bzw. allen Mannschaftsführern auf ihre Gültigkeit (Spielbericht) überprüft und mit Unterschrift versehen werden.
- 2.) Einspruch gegen Spielmaterial bzw. Kegelbahnen oder Protest müssen innerhalb 30 Minuten nach dem Spielbetrieb beim Verbandsfachwart schriftlich eingelegt werden, den Spielbericht nicht zu unterschreiben und der Protest im Spielbericht eintragen zu lassen. Mündliche Proteste werden nicht angenommen und bearbeitet.
- 3.) Fehlende Unterlagen sind noch vor Spielbeginn auf Spielbericht zu vermerken und führen zu einer Strafanordnung.
- 4.) Jugendliche ab 14 Jahre können in einer Mannschaft der Volljährigen teilnehmen, wenn keine Jugend-Mannschaften vorhanden sind.

- 5.) Spieler ab 16 Jahre dürfen bei einem Mannschaftswettbewerb der Herren mit 120 Würfe spielen.
- 6.) In den 6-er Mannschaften können bis zu 2 Ersatzspieler/innen pro Wettkampftag einsetzen, in 3-er oder 4-er Mannschaften nur 1 Ersatzspieler/in. Gilt auch für Freundschaftsspiele, Pokalturniere im In- und Ausland.
- 7.) Spielen zwei Mannschaften (Herren oder Seniorenmannschaft) eines Verein, so kann nur ein Ersatzspieler für je eine Mannschaft am Start gehen.

Erklärung:

- 1.) Wer bei Landesmeisterschaft oder Landespokalmeisterschaft für Herrenmannschaft eines Vereins am Start war, spielt bei DGKM für dieselbe Herren-Mannschaft und für DGKM qualifizierten Senioren-Mannschaft dieselben Vereins.
- 2.) Ein Verein, der mehrere Herren-, Senioren- oder Damenmannschaften zur Landesmeisterschaft oder Landespokalmeisterschaft entsendet hat, darf nur maximal 2 Mannschaften mit dieselben Besetzungen, die auf Qualifikationsnormen laut Zuteilungszahl der Verbandfachparte erreicht haben, zur Deutschen Meisterschaften entsenden. Die Besatzungsmitglieder zweier Mannschaften dürfen nicht miteinander ausgetauscht werden. Nur ein Spieler/in pro Mannschaft dürfen von 1 oder 2 Mannschaften eingesetzt werden.
- 3.) Wenn nur eine Mannschaft von zwei oder mehreren an Landesmeisterschaft teilnehmenden Mannschaften aus einem und derselben Verein, hat sie freie Auswahl von Vereinsspieler zur Mannschaftsbildung.
- 4.) Bei Mannschaften, die einen Spieler von einer auch qualifizierten Mannschaft oder der mehr als 2 Spieler/innen von einer anderen nicht qualifizierten Mannschaft unberechtigt eingesetzt haben, drohen die Disqualifikation.
- 5.) Die Besetzungen zwischen Mannschaft der Mannschaftsmeisterschaften und einer Mannschaft der Pokalmeisterschaften aus einem Verein können im laufenden Sportjahr namentlich getrennt angesetzt werden.

Erklärung:

- 6.) Die namentlichen Besetzung einer an Mannschaftsmeisterschaft teilnehmenden Vereinsmannschaft muss nicht identisch mit der Besetzung der gleichen Vereinsmannschaft, die einer an Pokalmeisterschaft teilnimmt, sein.

10. Spielwertung

Die Spielwertung eines Meisterschaftsturniers, einer Einzelmeisterschaft und des Classic- Cup obliegt nach Wettkampfbewertung durch Wettkampfbestimmungen in der Sportordnung des Deutschen Kegler-Bund Classic (DKBC)

11. Spielbeginn

- 1.) Alle Mannschaften oder Einzelspieler sind verpflichtet, zur angesetzten Zeit auf der Sportbahnen anzutreten und den Wettkampf zu beginnen. Den Spielers ist vor ihrem Start das Einspielen im Block zu fünf Wurf/zehn Wurf oder 5 Minuten nach Vereinbarung zu gestatten.
- 2.) Nach der Einspielzeit muss das Spiel sofort aufgenommen werden. Bei eingebauten Uhren sind vom Schiedsrichter oder Spielleiter anzudrücken und ab diesem Zeitpunkt beginnt das Spiel für den Spieler.
 - a) Alle Spieler/in steht eine Einspielwurf (Probewurf) 5 Wurf, 10 Wurf oder 5 Minuten nach Vereinbarung auf ihrer Anfangsbahn zu Verfügung.
 - b) Bei Verletzung während der Einspielwurf kann ein anderer Spieler/in eingesetzt werden. Dies zählt nicht als Auswechslung.
 - c) Die Einspielwurf kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Ein Einwechsel-Spieler/in hat keinen Anspruch auf ein Einspielwurf.
- 3.) Ist eine Mannschaft oder Einzel bei Spielbeginn nicht anwesend, so beginnt der Gegner mit dem Wettkampf nach 10 Minuten, dann werden die Spieluhren des abwesenden Teams angedrückt. Bei verspätetem Eintreffen hat diese Mannschaft oder Einzel, beginnend mit dem Spiel in die Vollen, nur noch die Restspielzeit zur Verfügung ! Sind keine Uhren vorhanden, so ist die Uhr im Stellpult auf mindestens 20 Minuten einzustellen.
- 4.) Ist eine Mannschaft oder ein Einzelspieler beim Spielbeginn und ohne Ankündigung noch nicht anwesend, so verzögert der Wettkampf max. um 10 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt der Wettkampf des Gegners.

12. Spieljahr und Alterklasse

Männlich	Weiblich	Alter
Jugend C	Jugend C	Unter 10 Jahre
Jugend B	Jugend B	10- 14 Jahre
Jugend A	Jugend A	15-18 Jahre
Junioren	Juniorinnen	19-23 Jahre
Herren	Damen	24-49 Jahre
Senioren A	Seniorinnen A	50- 59 Jahre
Senioren B	Seniorinnen B	Ab 60 Jahre
Senioren C	Seniorinnen C	Ab 70 Jahre

Das Sportjahr beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni eines jedes Jahres und es wird die Ausschreibung für Landesmeisterschaft oder DGKM- Einzelmeisterschaft bekannt.

- 1.) Senioren A, B, C und Seniorinnen A, B, C können sich nach Wahl an den Meisterschaften beteiligen. Sie haben ihre Entscheidung bereits vor Beginn der Landesmeisterschaft zu treffen., das heißt eine schriftliche Erklärung für Einzel und Mannschaft muss getrennt, bei der jeweiligen Meisterschaft vorgelegt werden. Sie ist gültig für das gesamte Sportjahr.

folgende Möglichkeiten sind erlaubt:

Senioren/innen A – Start bei Herren/ Damen

Senioren/innen B- Start bei Senioren/innen A

Senioren/innen C- Start bei Senioren/innen B + A

- 2.) weiblich und männlich Jugend A/ Juniorinnen und Junioren, können bei der für Damen/ Herren bei Einzelmeisterschaft mitmachen, aber die Entscheidung muss bereits vor der Landes-meisterschaft getroffen werden..

13. Sport- und Spielkleidung und Werbung

- 1.) Wettkämpfe dürfen nicht in Trainings- oder Freizeitanzügen oder Bestandteilen davon bestritten werden. Von der Eröffnung bis zur Beendigung des Spiels treten die Mannschaften in Spielkleidung oder Trainingsanzug an.
- 2.) Vereinsname müssen auf Rückseite des Trikots aufgedruckt sein.
- 3.) Bei der Siegerehrung müssen die 1. bis 3. bzw. 6. Platzierten in sportlicher Bekleidung, außer Sport- bzw. Trainingshose, mit Vereinsaufschrift auftreten.
- 4.) Farbliche Übereinstimmung (gleiche) der Sportkleidung (Strümpfe, Hose, Trikot) einer Mannschaft muss, jedoch gewährleistet sein (außer Sportschuh).
- 5.) Bei Einzelmeisterschaften müssen Spieler im Vereinstrikot auftreten.
- 6.) Radlerhosen, die zusätzlich unter Sporthose getragen werden, müssen die gleiche Farbe wie die Sporthose haben.
- 7.) Einheitliche Spielkleidung ist auch dann gegeben, wenn kurze oder lange Hosen, Radler-Hosen oder Röcke in der gleiche Farbe tragen werden.
- 8.) Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Verbandsfachsparte Kegeln – Classic. Die Werbung darf nicht gegen gute Sitte oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen. Spieler deren Spielkleidung im Sinne. Dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehenen Spielkleidung. Nicht genehmigt ist, dürfen in dieser Spielkleidung nicht starten.
- 9.) Die Genehmigung der Werbung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres (01.01- 31.12) erteilt, wobei der Vertrag durchaus längerfristig abgeschlossen werden kann/können.

14. Rauch- und Alkoholverbot

- 1.) Den Kegler/in ist in Sportkleidung (auch Trainingsanzug) der Genuss von alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss bzw. zur Disqualifikation.
- 2.) Im unmittelbaren Spielbereich gilt ein allgemeines Rauchverbot.
Für Kegler/in im Mannschaftsspielbetrieb und Einzelmeisterschaften gilt vor und während des Wettkampfes Alkoholverbot. Wenn Kegler/in , die sichtbar unter Alkohol stehen, sind vom Wettkampf auszuschließen.
- 3.) Verbandsfachwart oder DGS- Mitarbeiter und Ausrichter ist verpflichtet, den Kegler/in oder Zuschauer/in, der/ die sich in einem betrunken Zustand befindet (auch unsportliches Verhalten bei der Siegerehrung) müssen sich aus den Räumen der sportlichen Veranstaltung zu entfernen.
Weiterhin wird mit einer Strafe geahndet.

15. Regelverstöße

Folgende Verstöße führen nach einer einmaligen Verwarnung zu einem Nullwurf.

- a) Kugeln, die nicht auf der Aufsatzbohle aufgelegt wurden
- b) Übertreten der Markierung des Spielbereichs (außer bei Kugelentnahme oder mit Genehmigung der Schiedsrichter oder Aufsichtsführenden)
- c) Berühren des Bodens mit Händen oder Knien
- d) Aufstützen auf dem Kugelrücklauf oder abstützen an der Wand
- e) Unsportliches Verhalten, dies ist folgendes:
 - * Nichtanerkennung von Entscheidungen der Schiedsrichter/Aufsichtsführenden
 - * Störung oder Behinderung des Gegners
 - * zu lautes Sprechen mit Betreuer oder störende Gebärden
 - * Diskussionen mit dem Zuschauern
 - * Beleidigung gegenüber von Schiedsrichter/Aufsichtsführenden, Funktionären oder Zuschauer

16. Ehrungen

- 1.) Bei Meisterschaften werden Medaillen an die 1. - 3. Platzierten vergeben.
- 2.) Bei Bundesländermeisterschaft werden Medaillen an die 1. - 3. Platzierten vergeben.
- 3.) Bei Pokalmeisterschaft werden keine Medaillen vergeben.
- 4.) Allen Mannschafts-Meisterschaften mit mehr als 8 Mannschaften werden von DGS- Sparte Classic Urkunden vom 1- 6 Platz vergeben. Unter 8 Mannschaften wird nur 1-3 Platz eine Urkunde vergeben.
- 5.) Allen Einzel-Meisterschaften aller Klasse werden von DGS- Sparte Classic von 1- 6 Platz Urkunden vergeben. Unter 8 Teilnehmer wird nur 1-3 Platz eine Urkunde vergeben.
- 6.) 30 Minuten nach Meisterschaftsende werden bei Medaillen von 1 bis 3. Platz und Urkunden von 1-6 Platz und der Wanderpokal vergeben. Der Ausrichter kann Ehrenpreise auf den Kegelbahnen oder in anderen Raum vergeben.
- 7.) Einen Wanderpokal erhalten die Sieger der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften, Deutschen Pokalmeisterschaften und Deutschen Bundesländermeisterschaft und zwar in jeder Mannschaftsklassen.
Den Wanderpokal bekommt die Siegermannschaft in endgültig dauerhaften Besitz, die Meisterschaft 3 mal hintereinander oder 5 mal nacheinander gewonnen hat..

17. Vereinswechsel und Wartezeit

- 1.) Ein gültiger Vereinswechsel eines Keglers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe erteilt und der neue Verein die Mitgliedschaft im Verbandspass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den alten Verein.
- 2.) Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn der Kegler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.
Wichtig ist bei Vorlage von den betroffenen Verein der Beweismittel durch Vollstreckungstitel nach § 197 BGB oder Verjährungsfrist nach § 195 BGB der Beitragsschulden zu beachten.
- 3.) Eine Wartezeit von 3 Monaten für einen Spieler erfolgt bei Vereinswechsel, der vor dem 1. Juli oder nach dem 31. Juli ereignet.
- 4.) Die Wartezeit beginnt mit Eingang des Passes bei der Verbandsfachsparte Kegeln - Classic.

18. Leihspieler/in

- 1.) Zwecks Verstärkung der eigene Mannschaft durch Einsetzen von Kegler/in eines anderen Vereins (Leihspieler/in) kann vom Verbandsfachwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch schriftlich Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann.
- 2.) Grundsätzlich sind nur 1 Leihspieler/in pro Mannschaft zugelassen, die nur bei Freundschaft spielen, Vereinsturnieren, auch im Auslandsturniere eingesetzt werden können.
- 3.) Die Antragstellung für Leihspieler muss 2 Wochen vor diesem Veranstaltungstermin mit Angaben (Einladungsturnier) des Zwecks erfolgen.
- 4.) Bei Missbrauch der Leihspieler-Regelung wird mit einer Strafe nach StO- 2-14 geahndet.

19. Gastspieler/in

- 1.) Zwecks Bildung einer vollständigen Mannschaft durch Einsetzen einer/s Keglers/in vom anderen Verein kann vom Verbandsfachwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Gastspielers vorlegen kann.
- 2.) Gastspieler/in kann nur vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres für die Mannschaft des aufnehmenden Vereins (Gastverein) spielen und dürfen mit dieser bei Mannschaftsmeisterschaften und Turnieren des Vereins teilnehmen.
Bei Einzelmeisterschaften spielt bzw. tritt er im Namen seines Heimatvereins an.
- 3.) Grundsätzlich ist nur 1 Gastspieler/in pro Mannschaft zugelassen, die nur bei Freundschaft-spielen, Vereinsturniere, und auch im Auslandsturniere eingesetzt werden können.
- 4.) Der Antrag vom Antragsteller müssen 2 Wochen vor Beginn eines neuen Jahres mit Angaben des Zwecks erfolgen.
- 5.) Bei Missbrauch der Gastspieler-Regelung wird mit einer Strafe nach StO- 2-14 geahndet.

20. Ausländische Kegler/in

- 1.) In einer Mannschaft darf höchstens 1 ausländische Kegler/in mitwirken. Der/die Ausländische/r Spieler/in muss in Besitz eines Verbandspasses des DGS sein. Beim Einsatz von mehreren Ausländischen Spielern wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Annullierung gewertet.
- 2.) Den Titel DGKM „ Deutscher Meister“ bei Einzelmeisterschaft auf Sparte Classic können Ausländer nicht werben.
- 3.) Unter „ Ausländer“ sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.
- 4.) Falls ein Sportler eingebürgert wurde, muss er dies ein Verbandsfachwart und der Passstelle sofort mitteilen (Vorlage eine Kopie der amtlichen Bestätigung) Solange der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt er weiterhin als Ausländer.

21. Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)

- 1.) Repräsentativwettkämpfe können nur von Verbandsfachsparte Kegeln – Classic durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Vereine oder Sportverbände aus dem Ausland (Ausnahme für Bundesländermeisterschaft) durchführen. Darunter sind auch Wettkämpfe kombinierter Mannschaften aus zwei oder mehrere Vereine zu verstehen.

Der Einsatz von Spielers bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspiele, Europameisterschaft) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit Technischer Leiter vorgeschlagen und mit der Bestätigung vom Vizepräsident für Breitensport.

- 2.) Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlkegler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung zu folgen.
- 3.) Sollte ein Kegler/in ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder der Verein den Kegler/in daran hindern, der Berufung zu folgen, so gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und hat zur Folge, dass der Kegler/in für die nächste DGKM gesperrt wird und den Verein erwartet eine Strafe nach der StO–Nr. 2 -13.

22. Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren

- 1.) Für die Durchführung von Vereinsturniere und die Teilnahme an Auslandturnieren muss vor 3 Monate, vorher bei dem zuständigen Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hier zu sind die DGS- Genehmigungsformular zu benutzen. Dem Antrag sind die Ausschreibung unter Angabe Wettkampfzeit, Kegelbahnen, Mannschaften und der Namen der teilnehmende Vereine beizufügen. Die genauen Angaben der teilnehmenden Vereine werden vor 2 Wochen vor dem Termin an dem Verbandsfachwart und dem Sachbearbeiter der Genehmigungsstelle mitgeteilt.
- 2.) Die Kegelvereine und -abteilungen der Gehörlosen- Sportvereine sollen die Genehmigungsanträge zuerst bei den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden (Landesfachwart) einreichen, die Sie überprüfen und wenn sie keine Bedenken haben, an den Sachbearbeiter der Genehmigungsstelle weiterleiten.
- 3.) Damen- und Herren und Mixed- Kegeltourniere sind getrennte Veranstaltungen für sich und jede Mannschaft muss einen gesonderten Antrag stellen.
- 4.) Nach dem Kegeltournier bzw. nach der Teilnahme am Kegeltournier im Ausland müssen innerhalb 14 Tage das Endergebnis beim Verbandsfachwart und Sachbearbeiter vorlegen.
- 5.) Nicht dem DGS angeschlossene Vereine zahlen die doppelte Gebühr.

23. Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Doping

Die in der Satzung des DGS unter § 36.1; 36.3; 36.4; § 37.4; und § 41 ff festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen Kegeln-Classic-sporttreibenden Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landesgehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.

24. Bestimmungen für den DGS- Meisterschaften für Mannschaft, Einzel-, Pokal-, Bundesländer

Spielmodus erfolgt nach Ausschreibung

25. Änderungen der Sportordnungen

Die Sportordnungen der Sparte Classic ist auf der Tagung beschlossen worden. Diese Ordnungen gelten bis auf weiteres und können von der Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt oder geändert werden, sobald Änderungen beantragt werden.

Auch die Landessportverbände können Änderungen beantragen. Diese werden dann bei der folgenden Arbeitstagung beraten und dann über deren Eintragung abgestimmt.

Änderungen werden dann in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der DGS- Webseite oder DGS- Info verkündet.

Die Landesfachwarte sind verpflichtet, die Vereine auf Landesebene von Änderungen und Beschlüssen zu informieren. Die Sparten Classic – Ordnung sowie eventuell Änderungen sind für alle Gehörlosen- Sportvereine im DGS verbindlich.

26. Ahndungen und Verstöße gegen Sportordnung und Sportdisziplin

Alle Verstöße gegen Sportordnung oder Sportdisziplin werden mit einer Verwarnung geahndet. Nach einmaliger Verwarnung bleiben alle folgenden nicht den Regeln entsprechenden Würfe ohne Wertung. Damit dem/r Kegler/in sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnungen erteilt wurde, hat der Schiedsrichter die gelb/rote Karte zu zeigen und deutlich zu machen, welcher Verstoß begangen wurde. Sie sind dem Kegler/in sofort bekannt geben. Verwarnungen sind personengebunden und nicht übertragbar.

3. Rechtsordnung

- 1. Rechtsordnung**
- 2. Rechtsmittel**
- 3. Kosten**

1. Rechtsordnung

- 1.) Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Verbandsfachsparte Kegeln - Classic werden eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 2.) Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel und Strafordnungen der Verbandsfachsparte Kegeln - Classic entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 3.) Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Classic die Ordnungen des DKBC, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS und die Ordnungen der Sparte Classic, und die evtl. die Regeln der ICSD.
- 4.) In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Verbandsfachsparte Kegeln - Classic nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.
- 5.) Sportgericht: Die Anrufung beim Sportgericht des DGS lautet § 37 der Verbandssatzung des DGS nach den Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Sportgericht nur dann überprüft, wenn das Sportgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist recht-verbindliche Unterschrift des Vereins unterzeichnen.

2. Rechtsmittel

- 1.) Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss dem Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit dem Beweismitteln an den Verbandsfachwart zu schicken.
- 2.) Die Einhaltung der Frist und Entrichtung der Gebühr sind Bedingung zur Bearbeitung des Einspruchs. Andersfalls wird der Einspruch abgewiesen.

3. Kosten

- 1.) Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.

4. Strafordnung

- 1. Allgemeines**
- 2. Strafe gegen Vereine und Spieler**
- 3. Sonstiges**

1. Allgemeines

Die Strafordnung ist nach der DGS-Verbandsatzung unter § 39 und § 40 stets angemessen zu befolgen und darf grundsätzlich nicht höher als im vorgeschriebene DGS-Verbandsatzung.

Als Strafen sind in der Verbandsfachsparte Kegeln – Classic zulässig:

- 1 Verweise
- 2 Geldstrafen
- 3 Spielsperren
- 4 Spielersperren
- 5 Ausschluss aus der Verbandsfachsparte Kegeln – Classic

- a) Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteil eingezahlt sein, sonst kann Spielsperre erfolgen und bei längerer Zahlungsverweigerung die Vereinssperre.
- b) Die Vereine haften für die Geldstrafen Ihrer Mitglieder.
- c) Sperren und Spielverbote dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- d) Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beifügen.

2. Strafe gegen Vereine und Spieler

- | | |
|---|---------|
| 1) Teilnahme eines Spielers oder einer Spielerin bei Spiele ohne Besitz des DGS-Verbandspasses und Spielsperre bei der nächste Deutschen Gehörlosenmeisterschaft | 25,00 € |
| 2) Teilnahme eines Spieler oder einer Spielerin am Turnier ohne Genehmigung für oder gegen Vereine, die nicht der Verbandsfachsparte angeschlossen sind und Spielsperre bei der nächste Deutschen Gehörlosenmeisterschaft | 25,00 € |
| 3) Nichtantreten einer Mannschaft zu Meisterschaftsspiele, trotz Anmeldung (ohne Begründung). | 25,00 € |
| 4) Nichtantreten, eines/r Einzelspielers/in trotz Anmeldung (ohne Begründung) | 10,00 € |
| 5) Verspätetes Einsenden (spätestens 14 Tagen) der Ergebnisliste für Turnier, Freundschaftsspiel, Landesmeisterschaft alle Klassen | 5,00 € |
| 6) Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtbogen/ Wurfschein | 5,00 € |
| 7) Angabe einer falschen Pass- Nummer (auch versehentlich) | 5,00 € |
| 8) Fehlen eines Passes und Wettkampfberechtigung beim Turnier, Freundschaftsspiel und Wettkampfberechtigung | 5,00 € |
| 9) Verweigerung der Passkontrolle eines hinausgestellten Spielers | 15,00 € |
| 10) Verschulden eines Spielabbruchs | 25,00 € |
| 11) Durchführung von Turniere ohne Genehmigung | 50,00 € |
| 12) Austragung von Auslandturniere ohne Genehmigung | 25,00 € |

13)	Freigabeverweigerung eines Spieler ohne Begründung	15,00 €
14)	Freigabeverweigerung eines Auswahlspieler ohne Begründung und Spielsperre bei der nächste Gehörlosenmeisterschaft	20,00 €
15)	Teilnahme eines Spieler ohne Wettkampfberechtigung	25,00 €
16)	Teilnahme eines Gast-/ Leihspieler ohne Genehmigung	25,00 €
17)	Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers	25,00 €
18)	Spielen im Ausland ohne Genehmigung	25,00 €
19)	Wettkampf gegen disqualifizierte Vereine	25,00 €
20)	Verspätetes Antreten (nach 10 min) zur Meisterschaft alle Klassen werden disqualifiziert, wenn keine freie Startplatz	10,00 €
21)	Unsportliches Verhalten gegen die Spartenleitung	10,00 €
22)	Unvorschriftsmäßige Spielerkleidung	5,00 €
23)	Einnahme von alkoholischen Getränken und Drogen auf Sportanlagen während des Wettkampfbetriebes und zugleich Disqualifikation	25,00 €
24)	Störung und Betreten im berauschenden Zustand durch Einnahme von alkoholischen Getränken und Drogen vor, während oder nach dem Wettkampfbetrieb - zugleich Disqualifikation	25,00 €
	a) Trinken von Alkohol während vor und nach dem Einzelmeisterschaft zu Ende – zugleich Disqualifikation	10,00 €
25)	Verstöße gegen Ordnungen	10,00 €
26)	Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Spartentagung/ Arbeitstagung trotz Anmeldung	5,00 €
27)	In allen Wiederholungsfällen werden Strafen und Sperren verdoppelt.	5,00 €

Die Geldstrafen in Punkten 3, 4 und werden durch bzw. mit den Start-gebühren verrechnet und somit erfolgt keine Rückerstattung der Start-gebühren.

3. Sonstiges

- 1.) Alle Strafen gelten pro Veranstaltung, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben.
- 2.) Die Höchststrafe beträgt 75,00 €, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.

5. Gebührenordnung

- 1. Teilnahmegebühren**
- 2. Geldstrafen**
- 3. Gebühren für Genehmigungen**
- 4. Gebühren bei Spielberechtigungen**
- 5. Rechtsmittelgebühren**
- 6. Mahngebühren**

1. Teilnahmegebühren

- 1.) Jeder Gehörlosen- Sportverein mit Classic- Kegelerteilung hat jedes Spieljahr eine Jahres-Grundgebühr (Spartenbeitrag) zu entrichten. Ohne Zahlung der Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) kann keine Spielteilnahme erteilt werden. Die Jahresgrundgebühr (Mindestspartenbeitrag) beträgt:

<u>ab 1.01.14</u> für 1-5 aktive Kegler/in	16,00 €
für 6-10 aktive Kegler/in	26,00 €
für über 10 aktive Kegler/in	41,00 € pro Verein bzw. Abteilung.

- 2.) Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele von Mannschaft, Einzel und Pokal usw.) werden von Spartenleitung nach den anfallenden Kosten festgelegt und in der Ausschreibung bekannt geben.

2. Geldstrafen

- 1.) Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Mitgliedern von Organen der Sparte Classic innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

3. Gebühren für Genehmigungen

- 1.) Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS, von der Sparte Classic erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:

1.1 Vereinsturniere bis 4 Vereine	5.00 €
1.2 Vereinsturniere bis 4 Vereine mit Auslandsvereine	7.50 €
1.3 Vereinsturniere über 4 Vereine	7.50 €
1.4 Vereinsturniere über 4 Vereine mit Auslandsvereine	10.00 €
1.5 Teilnahme an Auslandturniere/Freundschaftsspiel mit Auslandmannschaft	5.00 €

- 2.) Anmeldung aller Veranstaltung immer mindestens 3 Monate vorher mit Angabe aller teilnehmenden Vereine,
Bei verspäteter Meldung werden doppelte Gebühren erhoben. Herren, Damen, Mixed sind getrennte Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden.

- 3.) Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

- 4.) Werbung auf der Spielkleidung unterliegt einer Genehmigungspflicht und ist über den Sachbearbeiter der Genehmigungsstelle zu beantragen. Die Genehmigung wird jeweils für ein Spieljahr ausgestellt und kann verlängert werden.

Die Gebühren betragen: 25,00 € bei einem neuem Vertrag - 16,00 € bei Verlängerung eines Vertrages

4. Gebühren für Genehmigungen

1) Eintragung der Wettkampfberechtigung	3,00 €
2) Umschreibung der Wettkampfberechtigung (z.B. Heirat, Namensänderung, Wohnungswechsel)	3,00 €
3) Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung	10,00 €
4) Bearbeitung von Streitfällen	10,00 €
5) Sondergenehmigungsgebühr für Leihspieler	2,50 €
6) Sondergenehmigungsgebühr für Gastspieler	5,00 €

5. Rechtsmittelgebühren

1) Protestgebühr (gegen Kampfgerichtentscheidungen)	20,00 €
2) Einspruchsgebühr (gegen Spielwertung)	20,00 €
3) Berufungsgebühr (gegen Urteil)	20,00 €
4) Gnadengesuchgebühr	25,00 €

6. Mahngebühren

1) Mahnung (4 Wochen nach Zahltermin)	5,00 €
2) Mahnung (2 Wochen nach Zahltermin, 1 Mahnung)	10,00 €
3) weitere Mahnung (nach 2 Wochen, je weitere Mahnung)	doppelte Gebühr